Wahlordnung des Bundeskongresses der Linksjugend ['solid] e. V.



- Stand: 27. September 2024 -

1 § 1 Grundsätze

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

24

25

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen des Bundeskongresses sowie für Wahlen
 der Delegierten zum Bundeskongress.
- 4 (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- 5 (3) Die Geschlechterquotierung muss gewahrt sein. Ausgenommen davon sind die 6 Kommissionen.
- 7 (4) Die Wahlgänge werden über Open Slides grundsätzlich als E-Votings durchgeführt.
 8 Die Versammlung kann beschließen, Wahlgänge alternativ schriftlich
 9 durchzuführen.
 - (5) Aktives Wahlrecht haben alle ordentlich gewählten Delegierten des Bundeskongresses. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder des Vereins.
 - (6) Bei Mitgliederversammlungen von Landesverbänden und Bundesarbeitskreisen haben alle aktiven Mitglieder der jeweiligen Struktur aktives und passives Wahlrecht. Sympathisierende und passive Mitglieder haben für die Wahlen der Delegierten zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht kann durch einen gesonderten Beschluss der aktiven Mitglieder der jeweiligen Versammlung eines Landesverbandes auf passive Mitglieder und Sympathisierende ausgeweitet werden.

§ 2 Wahlkommission

- 20 (1) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Wahlkommission, die aus
 21 mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte
 22 eine:n Wahlleiter:in, sofern diese:r nicht bereits durch die Versammlung bestimmt
 23 wurde.
 - (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahlkommission

angehören. Sollte die Wahlkommission dadurch unter ihre
Mindestmitgliederanzahl fallen, muss vor Beginn der Wahlhandlung entsprechend
nachgewählt werden.

§ 3 Kandidaturen

29

35

36

37 38

42

43

44

45

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56 57

58

59

- 30 (1) Die Tagesleitung nimmt die Kandidat:innenliste auf. Wahlvorschläge können bis 31 zur Schließung dieser Liste eingereicht werden.
- (2) Alle Personen mit aktivem Wahlrecht können sich und andere Personen zur Wahl
 vorschlagen. Alle Personen mit passivem Wahlrecht können sich selbst
 vorschlagen.
 - (3) Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in Abwesenheit Kandidierenden der Wahlkommission Einverständniserklärungen in Textform vorliegen. In dieser können sie anwesenden Personen benennen, die Vorstellung und Beantwortung von Fragen stellvertretend für sie zu übernehmen.
- (4) Die Kandidat:innen haben das Recht, sich zu ihrer Person und ihren Zielen
 vorzustellen. Über den zeitlichen Umfang entscheidet die Versammlung. Die
 Bedingungen gelten für alle Kandidierenden einer Wahl gleich.
 - (5) Jede:r Teilnehmer:in ist berechtigt, Kandidierenden Fragen zu stellen oder Anmerkungen zu machen. N\u00e4heres regelt die Gesch\u00e4ftsordnung oder ein gesonderter Beschluss der Versammlung. Die Bedingungen gelten f\u00fcr alle Kandidierenden einer Wahl gleich.

46 § 4 Durchführung der Wahlgänge

- (1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Versammlung auf Vorschlag der Tagesleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Schließung der Kandidat:innenliste.
- (2) Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die:den Wahlleiter:in. Sie kann nach ihrem Beginn nicht mehr abgebrochen werden. Sie endet mit der Erklärung des Endes durch den:die Wahlleiter:in.
- (3) Bei jeder Wahl, bei der mehr als ein Amt bzw. ein Mandat vergeben werden, sind die Grundsätze der Bundessatzung hinsichtlich der Quotierung verbindlich (siehe Satzung § 6 Abs. 2). Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist daher zunächst jeweils ein erster Wahlgang mit ausschließlich FLINTA*-Kandidierenden zur Sicherung der fünfzigprozentigen Mindestquotierung durchzuführen (quotierte Liste). In einem zweiten Wahlgang, der offen für alle Geschlechter ist, werden dann die jeweils übrigen Mandate vergeben (Offene Liste). Beide

- Wahlgänge können auf Beschluss der Versammlung parallel stattfinden, wenn nicht mehr FLINTA* vorgeschlagen werden, als zur Einhaltung der Quotierung erforderlich sind oder wenn alle FLINTA*-Kandidierende bereits vorab auf die Kandidatur auf der offenen Liste verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge kann entfallen, wenn nicht mehr Männer kandidieren, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung gewählt werden können.
- (4) Bleiben nach einem Wahlgang Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang aufgerufen werden.
- (5) Wird während der Wahlhandlung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten. Die Wahlanfechtung im Rahmen der Schiedsordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Stimmabgabe

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

80

81

84

85

86

87

88

89

- 76 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen einheitlich sein.
- 77 (2) Jede:r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter jeden Namen von Kandidierenden 78 mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine 79 Enthaltung.
 - (3) Es können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Plätze und Mandate zu besetzen sind.
- (4) Ist die Zahl der Kandidierenden in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Ämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

§ 6 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Stimmauszählung durch die Wahlkommission ist verbandsöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Bei E-Votings wird das Wahlergebnis von OpenSlides berechnet und von der Wahlkommission festgestellt und verkündet.
- 90 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der 91 Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, 92 wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das 93 Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

(3) Gewählt sind, entsprechend der Zahl der zu vergebenden Mandate, die Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und wenn sie mindestens ein Viertel der gültigen Stimmen erreicht haben. Die Versammlung kann vor der Wahl ein anderes Quorum beschließen. Für die Wahl zum Bundessprecher*innenrat liegt das Quorum bei der absoluten Mehrheit.

- (4) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten wie Plätze zu vergeben sind, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht.
- (5) Bei Stimmengleichheit für letzte zu besetzende Plätze oder bei Nachrücker:innen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende Person mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.